

Lebius als Verleumder gebrandmarkt!

Herr Lebius ist gestern vom Schöffengericht Charlottenburg zu einer empfindlichen Strafe wegen Verleumdung verurteilt worden. Die Privatklägerin, Fräulein Gerlach, war bei L. als Buchhalterin tätig und im Juli vorigen Jahres entlassen worden. Das Gehalt erhielt Fräulein G. erst, nachdem sie gegen L. geklagt hatte. Fräulein G. bewarb sich nun um eine neue Stellung und gab als Referenz L. auf. Auf Anfrage des Herrn, der Fräulein G. engagieren wollte, schrieb L. einen Brief, in dem er allerlei Nachteiliges von Fräulein G. behauptete. U. a. kam in diesem Brief folgender Passus vor:

„Das Fräulein erhob gegen unseren Prokuristen Privatklage. Unser Prokurist hatte nämlich, weil das Fräulein gesagt hatte, sie hätte bei unserer achtstündigen Arbeitszeit sich überarbeitet, darauf hingewiesen, daß das Fräulein zwei Liebhaber besitze. In der Verhandlung zog Fräulein G. die Privatklage zurück.“

Eine solche Privatklage hatte tatsächlich geschwebt, weil L. dem Fräulein G. vorgeworfen hatte, sie besitze zwei Liebhaber. In diesem Privatklageverfahren zog die Privatklägerin die Klage zurück, nachdem L. erklärt hatte, daß er die Aeußerung zurücknehme. Nunmehr erhob Fräulein G. auf Grund der vorerwähnten Auskunft gegen L. von neuem Privatklage wegen verleumderischer Beleidigung. Vor dem Schöffengericht Charlottenburg, in dem Rechtsanwalt Dr. Heinemann der Privatklägerin zur Seite stand, während Rechtsanwalt Hennigson den Angeklagten verteidigte, fand eine Beweisaufnahme statt durch Vernehmung einer von L. geladenen früheren Mitangestellten der Privatklägerin, die nichts anderes bekunden konnte, als Aeußerungen, die ihr die Privatklägerin selbst gemacht hatte. Als die beiden jungen Mädchen von Herrenbekanntschaften gesprochen hätten, habe ihr die Privatklägerin von einem Herrn erzählt, den sie außer ihrem Bräutigam noch kenne und mit dem sie ganz harmlos verkehre. Das Gericht erklärte, daß die Behauptung, Fräulein G. habe zwei Liebhaber, durch die Beweisaufnahme widerlegt sei. Durch die Auskunft habe Angeklagter den Anschein erweckt und erwecken wollen, daß Klägerin seinerzeit die Privatklage zurückgenommen habe, weil die Wahrheit seiner Behauptungen festgestellt sei. Das Gegenteil sei der Fall gewesen: in Wahrheit habe der Angeklagte damals seine Behauptungen zurückgenommen. Der Angeklagte habe also bewußt wahrheitswidrig gehandelt, **sich also der Verleumdung schuldig gemacht**. Die Mindeststrafe für Verleumdung sei ein Monat Gefängnis, auf die der Gerichtshof auch erkannt habe, da er trotz eingehender Prüfung mildernde Umstände für den Angeklagten nicht habe finden können.

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 26. Jahrgang, Nr. 26, 31.01.1909, S. (4).

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018